

## **Gesetz über den pastoralen Innovationsfonds (PastIfG)**

Vom 6. Dezember 2022

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 11, Art. 120, S. 157 ff., v. 21. Dezember 2022)

**§ 1 Errichtung des pastoralen Innovationsfonds.** (1) Hiermit wird gemäß § 5 Absatz 1 der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) der pastorale Innovationsfonds errichtet.

(2) Der pastorale Innovationsfonds wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat im Rahmen des Diözesanhaushaltes buchhalterisch verwaltet.

**§ 2 Zweck.** Zweck des pastoralen Innovationsfonds ist die finanzielle Förderung von pastoralen Projekten, die der Umsetzung des Pastoralen Orientierungsrahmens für das Erzbistum Hamburg dienen und an einen kirchlichen Rechtsträger angebunden sind.

**§ 3 Förderfähige Projekte.** (1) Voraussetzungen für die Förderfähigkeit eines Projektes sind:

- a) Das Projekt wird seitens des Antragstellers erstmalig durchgeführt; die Durchführung vergleichbarer anderer Projekte steht der Förderfähigkeit nicht entgegen.
- b) Das Projekt muss mindestens drei der nachfolgend genannten Zwecke verfolgen:
  - Spiritualität und Verkündigung: Das Projekt ist spirituell ausgerichtet. Es gibt der Gottessuche der Menschen umfassend Raum.
  - Option für die Armen oder mit den Armen: Das Projekt ermöglicht an den Rand gedrängten Menschen ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe und Würde.
  - Orientierung am Auftrag der Kirche: Das Projekt fördert eine gast- und menschenfreundliche Haltung in Kirche und Gesellschaft. Es wirkt in einen Bereich, für den andere nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.
  - Orientierung an den Menschen: Das Projekt orientiert sich an den Bedürfnissen der Menschen und wirkt in die Sozialräume hinein.
  - Freiwilliges Engagement: Das Projekt fördert das Engagement und die Begabungen möglichst vieler Menschen.
  - Lernende Kirche: Das Projekt unterstützt das Ziel, eine lernende Kirche zu sein, die ohne Vorbehalte auf die Menschen zugeht (Mitten-drin-Kirche).
  - Ganzheitliche, weltoffene Solidarität: Das Projekt fördert das Engagement für Frieden, Gerechtigkeit oder Bewahrung der Schöpfung und leistet einen Beitrag zu drängenden Herausforderungen der Gesellschaft.

(2) Nicht förderfähig sind dienstlich veranlasste oder im dienstlichen Zusammenhang stehende Projekte von Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariates.

(3) Die Durchführung eines Projektes in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner ist zulässig, sofern keine amtlichen Zweifel an der Rechtstreue des Kooperationspartners bestehen. Zudem dürfen Kooperationspartner nicht gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen.

**§ 4 Umfang der Förderung.** (1) Förderfähig sind alle Kosten, die im Rahmen des Projektes entstehen, ausgenommen Personalkosten für neu einzustellendes Personal.

(2) Erfolgt im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine für die Dauer des Projektes befristete Erhöhung des Stellenumfanges, sind die insoweit entstehenden Personalmehrkosten förderfähig. Des Weiteren sind die Kosten für Honorarkräfte förderfähig. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Personen im pastoralen Dienst.

(3) Die Förderung des Projektes erfolgt durch Zahlung eines einmaligen Betrages.

(4) Ein erneuter Antrag auf Förderung für dasselbe Projekt kann einmalig gestellt werden; neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) setzt die erneute Antragstellung die Dokumentation zum bisherigen Verlauf des Projektes voraus.

**§ 5 Antragsberechtigte.** Antragsberechtigt ist jede katholische Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und deren Hauptwohnsitz im Erzbistum Hamburg liegt.

**§ 6 Antragsverfahren.** (1) Anträge an den pastoralen Innovationsfonds sind ausschließlich über ein durch das Erzbischöfliche Generalvikariat bereit gestelltes Formular einzureichen.

(2) Anträge können bis zu den folgenden Stichtagen gestellt werden:

- a) bis zum 31. Januar,
- b) bis zum 31. Mai,
- c) bis zum 30. September

eines jeden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 kann im Jahr 2023 erstmalig zum 31. Mai eine Antragstellung erfolgen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur antragstellenden Person und zum kirchlichen Träger gemäß § 2:
  - Name und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
  - Name und Anschrift des kirchlichen Trägers gemäß § 2, insbesondere zu einer Pfarrei, einem Verein oder einer caritativen Einrichtung;
  - Mitteilung darüber, dass dem kirchlichen Träger gemäß § 2 das Projekt bekannt ist sowie Angabe eines Ansprechpartners des kirchlichen Trägers;
  - Kopie des institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt des kirchlichen Trägers;
  - Bankverbindung des kirchlichen Trägers gemäß § 2;
  - Namen weiterer Mitglieder einer Projektgruppe, wenn das Projekt nicht von einer Einzelperson durchgeführt wird;
- b) bei Kooperationen gemäß § 3 Absatz 3: Name und Anschrift des Kooperationspartners;
- c) Angaben zum Projekt:
  - Beschreibung des Projekts unter Bezugnahme auf die Kriterien nach § 3 Absatz 1, insbesondere zum Innovationscharakter des Projektes;
  - geplanter Start- und Beendigungszeitpunkt des Projekts;
- c) Angaben zur Finanzierung des Projekts:
  - eingesetzte Eigenmittel des kirchlichen Trägers einschließlich Personal;
  - bei Kooperationen gemäß § 3 Absatz 3 oder bei Inanspruchnahme von Drittmitteln Angaben zur Mitfinanzierung durch Kooperationspartner und zu Drittmitteln;
- d) Angaben zur beantragten Fördersumme:
  - Höhe der Fördersumme
  - Verwendungszweck, wobei bei geplanten Einzelanschaffungen ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro die Anschaffungen unter Beifügung von mindestens zwei Angeboten zu bezeichnen sind;
  - bei einer beantragten Fördersumme ab 15.000 Euro:

- Projektplan oder Projektskizze mit den wichtigsten Meilensteinen;
- Beschreibung, wie das Projekt nach Ende der Förderung weitergeführt werden soll und nach welchen Kriterien über die Fortsetzung entschieden wird oder wie die Inhalte des Projekts nach dessen Beendigung weitergetragen werden sollen;
- detaillierte Aufstellung der geplanten Kosten, untergliedert nach Kostenarten, insbesondere Verbrauchsmaterial, Sachmittel, Personalkosten, Beratungskosten, Kosten für Miete oder Leasing, Reisekosten.

**§ 7 Vergabeausschuss; Aufsicht.** (1) Der Vergabeausschuss besteht aus neun vom Erzbischof von Hamburg zu bestellenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, unter ihnen

- a) auf Vorschlag des Diözesanpastoralrates je Bistumsteil zwei katholische Personen, die in keinem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis (nichthauptamtlich) stehen;
- b) zwei im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg stehende Hauptamtliche;
- c) ein Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates, der im Bereich der Pastoral tätig ist.

Macht der Diözesanpastoralrat von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist der Erzbischof von Hamburg in der Bestellung insoweit frei.

(2) Die Besetzung des Vergabeausschusses erfolgt für die Dauer der Amtszeit des vorschlagenden Diözesanpastoralrates. Eine Wiederbestellung von Personen zu Mitgliedern des Vergabeausschusses ist einmal möglich.

(3) Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(4) Die Mitglieder des Vergabeausschusses wählen in ihrer ersten Sitzung einen Sprecher oder eine Sprecherin. Diese Person legt die Sitzungstermine fest und lädt zu den erforderlichen Sitzungen ein.

(5) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(7) Vor der Beschlussfassung über einen Antrag ist zu prüfen, ob bei einem Mitglied des Vergabeausschusses die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Besorgnis der Befangenheit liegt stets vor, wenn das jeweilige Mitglied des Vergabeausschusses an dem Projekt, auf das sich der zu bescheidende Antrag bezieht, mitwirkt. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit ist diese durch Beschluss festzustellen; die betroffenen Mitglieder sind von der Beratung und der Beschlussfassung über den Antrag ausgeschlossen.

(8) Sitzungen des Vergabeausschusses können nach pflichtgemäßem Ermessen des Sprechers oder der Sprecherin auch als Online- oder Hybridsitzung durchgeführt werden.

(9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vergabeausschuss aus, erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Absatz 1 für die Dauer der restlichen Ausschussperiode.

(10) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Vergabeausschuss bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Führung der Akten über eingereichte Anträge und deren Bearbeitung.

(11) Die Aufsicht über den Vergabeausschuss wird gemeinsam durch vom Verwaltungsdirektor festzulegende Stellen im Erzbischöflichen Generalvikariat aus den Bereichen Finanzen und Pastoral geführt. Der Umfang der Aufsicht erstreckt sich auf die sich aus den §§ 3 bis 6 und §§ 8 bis 10 ergebenden Anforderungen.

**§ 8 Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.** Zu jedem Stichtag nach § 6 Absatz 2 steht ein Drittel des für den pastoralen Innovationsfonds nach § 1 Absatz 1 bereit gestellten Gesamtjahresbetrages zur Auszahlung zur Verfügung. Mittel, die nach Antragstellung zum 31. Januar oder zum 31. Mai nicht zur Auszahlung gelangen, sind zum jeweils nächsten Stichtag verfügbar und erhöhen den Betrag nach Satz 1. Sämtliche Mittel, die im Rahmen der Antragstellung bis zum 30. September nicht zur Auszahlung gelangen, werden nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres des Erzbistums Hamburg dem pastoralen Innovationsfonds vollständig entnommen und dem allgemeinen Diözesanhaushalt wieder zugeführt.

**§ 9 Bewilligungsverfahren** (1) Der Vergabeausschuss prüft die fristgerecht eingegangenen Anträge und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über diese sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Hierzu ist dem Vergabeausschuss durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Übersicht über die gemäß § 8 jeweils zur Verfügung stehenden Mittel des pastoralen Innovationsfonds zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vergabeausschuss entscheidet binnen vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag nach § 6 Absatz 2 über die vorliegenden Anträge und teilt dem Antragsteller sowie den im Erzbischöflichen Generalvikariat beteiligten Stellen seine Entscheidung mit.

(3) Wird ein Antrag bewilligt, veranlasst der Sprecher oder die Sprecherin des Vergabeausschusses die Überweisung des bewilligten Betrages auf das im Antrag näher bezeichnete Konto.

(4) Anträge, die unvollständig sind, werden ohne inhaltliche Befassung zurückgewiesen.

(5) Nicht bewilligte Anträge können zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden.

(6) Über geförderte Projekte führt der Vergabeausschuss ein auf der Internetseite des Erzbistums Hamburg öffentlich einsehbares Verzeichnis.

**§ 10 Mittelverwendungsnachweis; Eigentumsverhältnisse.** (1) Der Antragsteller hat nach Verwendung der bewilligten Mittel unaufgefordert einen Verwendungsnachweis gegenüber dem Vergabeausschuss einzureichen; dies hat der Vergabeausschuss zu überwachen und die Verwendungsnachweise zu prüfen. Nicht zweckgerecht verwendete Mittel sind nach Aufforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat an den pastoralen Innovationsfonds zu erstatten.

(2) Im Rahmen des Projektes angeschaffte Gegenstände werden Eigentum des kirchlichen Trägers, an den das Projekt angebunden ist.

(3) Nach Abschluss des Projektes sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 1.000 Euro, die aus Mitteln des pastoralen Innovationsfonds bezahlt wurden, dem Erzbistum Hamburg anzubieten. Nimmt das Erzbistum Hamburg dieses Angebot an, gehen die jeweiligen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Erzbistum Hamburg über.

(4) Sind bei Beendigung des Projektes bewilligte Mittel nicht verbraucht worden, sind diese an den pastoralen Innovationsfonds zurückzuzahlen.

**§ 11 Evaluation.** (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat evaluiert jährlich die im vorangegangenen Jahr geförderten Projekte mittels einer Umfrage und berichtet hierüber dem Vergabeausschuss, dem Diözesanpastoralrat sowie dem Generalvikar.

(2) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Regelungen zum pastoralen Innovationsfonds zu evaluieren. Zu diesem Zweck legt der Erzbischöfliche Generalvikar die näheren Modalitäten der Evaluation fest.

(3) Der Vergabeausschuss kann gegenüber dem Erzbischof jederzeit Vorschläge zu Änderungen an den Vergabekriterien und Verfahrensregelungen unterbreiten, wenn diese Vorschläge einer Verbesserung der bestehenden Regelungen dienen.

**§ 12 Inkrafttreten; Bezugnahme auf natürliche Personen.** (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen gleich welchen Geschlechts, ausgenommen bei Geistlichen. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Hamburg, den 6. Dezember 2022

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -